

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsbeziehung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch können wir nicht umhin, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1. Verbraucher i.S.d. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind natürliche Personen, die mit uns in Geschäftsbeziehung treten zu einem Zweck, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Unternehmer i. S. d. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln.
2. Lieferung frei Baustelle/frei Lager bedeutet Lieferung ohne Abladen, eine mit einem schweren Lastzug befahrbare Anfahrstraße vorausgesetzt. Das Abladen erfolgt durch den Käufer auf dessen Risiko und Gefahr. Wird mit dem Käufer schriftlich Abladen durch uns vereinbart, so wird auf unser Risiko am Fahrzeug abgeladen. Beförderung in den Bau findet nicht statt.
3. Übernehmen wir aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Käufer auch Verlegung, Einbau oder Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eindeutig als bloße Bauleistung abgetrennte Teile der vertraglichen Leistungen Vertragsgrundlage mit dem Käufer. Wir bieten unseren Käufern Einsicht in die Vertragsbedingungen der VOB/B und ggf. die technischen Vorschriften der VOB/C an.
4. Der Kaufpreis ist bei Lieferung und Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig; die Gewährung eines hiervon abweichenden Zahlungszieles bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein, wenn der Käufer nicht bis zu dem in der Rechnung benannten Zahlungstermin „ohne Abzug“ den Rechnungsbetrag zahlt. Im Fall einer Mahnung entsteht zu Lasten des Käufers eine Mahngebühr von mindestens 5 Euro. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, gesetzlich vorgesehene Fälligkeits- und Verzugszinsen zu berechnen; die Geltendmachung weitergehenden Verzugssschadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei Scheck- oder Wechselprotest gegen den Käufer werden sämtliche offenen Posten sofort zur Zahlung fällig. Die Prenotification-Frist für SEPA-Lastschriften wird auf 1 Tag verkürzt.
5. Vereinbarte Skonti werden von uns nur auf den Waren-Netto-Wert, also nach Abzug von Rabatt, Fracht und Frachtnebenkosten sowie sonstiger Nebenleistungen vom Nettobetrag zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gewährt. Die Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Käufers keine überfälligen offenen Posten stehen.
6. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt werden.
7. Rückgabe von in einwandfreier Qualität gelieferter Materialien ist nur innerhalb von zwei Monaten nach Lieferung mit unserem Einverständnis in vollen Verpackungseinheiten und bei zwischenzeitlich ordnungsmäßiger Lagerung möglich. Kaufpreiserstattung erfolgt mit 80 % des Warenwertes nach Abzug aller Frachten und sonstiger Kosten.
8. Gewährleistung
 - (a) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung berechtigt. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
 - (b) Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser die gelieferte Ware unverzüglich untersucht und erkennbare Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau dem Verkäufer schriftlich anzeigt. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, muss er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen sein.
 - (c) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung der Ware, für Verbraucher zwei Jahre ab Lieferung der Ware, es sei denn, es liegt ein Fall des § 438 I Nr.2 BGB (Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen) vor, dann gilt für Unternehmer und Verbraucher eine fünfjährige Gewährleistungs- und Verjährungsfrist.
9. Haftungsbeschränkungen

Unsere Haftung für Schadenersatzansprüche unserer Käufer wegen Pflichtverletzung oder wegen Ansprüchen nach §§ 823 ff. BGB ist nach Maßgabe der folgenden Ziffern beschränkt. Die nachfolgenden Beschränkungen gelten auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

 - (a) Eine verschuldensunabhängige Haftung für die Beschaffung des Kaufgegenstandes, wenn es sich um eine Gattungsschuld handelt, wird ausgeschlossen. Eine Haftung wird nur bei Vorlage eines Verschuldens übernommen.
 - (b) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit aus welchem Rechtsgrund auch immer ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher (Kardinal-) Vertragspflichten vor.
 - (c) Eine Haftung für Beratungsleistungen, insbesondere für die Be- und Verarbeitung von Baustoffen wird nur übernommen, wenn die Beratung schriftlich erfolgt.
 - (d) Die Schadenersatzhaftung gegenüber dem Käufer ist begrenzt auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern wir die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen haben.
 - (e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung des Verkäufers wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder Vorlieferant binnen vier Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren schriftlich benannt wird.
 - (f) Weiter gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbarer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie.
10. Eigentumsvorbehalt bei Verkäufen an Verbraucher
 - (a) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang des Kaufpreises vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
 - (b) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
 - (c) Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt so das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
 - (d) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und dem Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
11. Eigentumsvorbehalt bei Verkäufen an Unternehmer
 - (a) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang des Kaufpreises einschließlich etwaiger Verzugszinsen und bis zur Bezahlung aller aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und etwaiger Verzugszinsen vor.
 - (b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten und die Kaufsache in Besitz zu nehmen. Der Käufer genehmigt dies hiermit. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
 - (c) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verwerten; er tritt uns jedoch bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 38 % (10 % Wertabschlag, 4 % Feststellungskosten gem. § 171 I InsO, 5 % Verwertungskosten gem. § 171 II InsO und Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %)), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 11 InsO) gestellt ist, kein Scheck- oder Wechselprotest oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir die Einziehungsbefugnis des Käufers widerrufen und verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schulden bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung. Wir sind ermächtigt, dem Schuldner (Dritten) die Abtretung an uns auch selbst anzuzeigen.
 - (d) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
 - (e) Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt so das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
 - (f) Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gem. Ziff. (c) ist der Käufer auch nicht mehr befugt die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.
 - (g) Der Käufer tritt uns auch die Forderung gegen den Dritten ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwächst. Dies umfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest. Wir nehmen die Abtretung an.
 - (h) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.
 - (i) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 38 % (10 % Wertabschlag, 4 % gem. § 171 I InsO, 5 % gem. § 171 II InsO und Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %)) übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, soweit der Verkäufer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von max. 38 % der zu sichernden Forderung (10 % Wertabschlag, 4 % gem. § 171 I InsO, 5 % gem. § 171 II InsO und Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %)) wegen möglicher Mindererlöse. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
12. Die personengebundenen Daten unserer Kunden werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und genutzt. Unsere Kunden willigen ein, dass wir Auskunft über die Daten über die Beendigung und die Zahlungserfahrungen aus dieser Geschäftsbeziehung aus. §29 BDSG übernimmt. Unsere Kunden können Auskunft über die betreffenden gespeicherten Daten gem. §34 BDSG verlangen.
13. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Berlin Gerichtsstand und Erfüllungsort. Stand: 10/2013